

Satzung

des Vereins

„Förderverein der Grundschule Langsur“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein der Grundschule Langsur" 54308 Langsur.
2. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54308 Langsur.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der Grundschule Langsur.
2. Die Aufgaben des Vereins sind die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Grundschule Langsur zu fördern, indem er
 - 2.1. die Arbeit der Grundschule finanziell unterstützt.
 - 2.2. Ausstattung und Materialien ergänzt und sonstige den Zielen der Grundschule dienende Anschaffungen ermöglicht, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - 2.3. Veranstaltungen der Grundschule unterstützt und bei deren Durchführung behilflich ist.
 - 2.3. die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen fördert.
 - 2.4. Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen, und im Einzelfall die Förderung bedürftiger Kinder unterstützt.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderung ist selbstlos.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Zuschüsse, ist nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Schüler, ehemalige Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige Lehrer und amtierende Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und unter Anerkennung dieser Satzung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des jeweiligen Mitgliedes.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort wirksam.

5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.

§ 5 Beitrag, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt.

2. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Wahl der Beisitzer
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehender Fragen.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsform beschließt oder wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern
6. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates
7. sowie dem Schulleiter

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Nicht gewählt werden der Vorsitzende des Schulelternbeirates und der Schulleiter, die dem Vorstand des Vereins kraft ihres Amtes angehören.

3. Der Vorsitz des Vorstandes und des Schulelternbeirates sowie die Leitung der Grundschule dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann über Ausgaben nur in Absprache mit dem gesamten

Vorstand entscheiden.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind allesamt ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Ausschließung von Mitgliedern
5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

3. Insbesondere entscheidet er über die Mittelverwendung, gem. den in § 2 beschriebenen Aufgabenstellungen. Für Investitionen / Zuschüsse über DM 1000,- oder Gegenwert in EURO (für die Einzelmaßnahme) ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Dem gewählten Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Verein finanziert die von ihm beschlossenen Fördermaßnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Erlösen aus Aktivitäten des Vereins.

3. Spenden unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung, können jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders veröffentlicht werden. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

4. Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.

5. Alle aus den Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Grundschule" über und stehen dieser ohne Auflagen / Bedingungen zur Verfügung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Über die Prüfung haben diese umgehend dem Vorsitzenden schriftlich und der nachfolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Einladungsfrist gelten 3 Wochen vor Sitzungstermin.

2. Die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

3. Zur Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 Anfallberechtigung

1. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Träger der Grundschule über. Dieser hat sicherzustellen, dass eine Verwendung ausschließlich nur im Rahmen der in § 2 genannten Bedingungen erfüllt wird.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens, resp. Auf Herausgabe bereits eingezahlter Beitragszahlungen.

gez.

Der Vorstand